

DAS VERSAMMLUNGSRECHTLICHE VERMUMMUNGSVERBOT

ZWISCHEN ZULÄSSIGEM SCHUTZ UND STRAFBARKEIT

Immer wieder greifen Nazis auf Demos zur Fotokamera und halten auf ihre politischen Gegner*innen in der Gegendemo. Die schützen sich dagegen, indem sie sich hinter Kapuzen, Schals etc. verstecken, um sich nicht kurze Zeit später auf rechten Internetseiten wiederfinden zu müssen. Doch treffen sie allzu oft auf das Unverständnis der Polizei.

Die nächste Demonstration von Neonazis lässt gewiss nicht lange auf sich warten. Regelmäßig nehmen Nazis ihre verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) wahr, obwohl das menschenverachtende Weltbild von Faschist*innen schwerlich mit dem Gedanken des Grundgesetzes vereinbar ist. Doch hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wiederholt entschieden, das Grundgesetz kenne kein „allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip“, sodass auch rechtsextremistisches Gedankengut unter dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG bzw. der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG steht.¹ Das Grundgesetz vertraue insofern vielmehr auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung. Nicht der Staat als Hoheitsträger soll repressiv auf solche Meinungen reagieren, sondern die Zivilgesellschaft ist vielmehr aufgerufen, sich in einer Art Wettstreit im Rahmen der demokratischen Ordnung mit dem rechten Gedankengut auseinanderzusetzen. Daraus folgt geradezu die Aufforderung, sich rechten Versammlungen in den „Weg zu stellen“. Insofern stehen selbstverständlich auch Gegendemonstrationen unter dem Schutz von Art. 8 GG.

Doch sind es gerade jene Teilnehmer*innen einer Gegendemonstration, die sich der Gefahr aussetzen, in das Blickfeld der extremen Rechten zu geraten. Allzu häufig halten die Nazis ihre unliebsamen Gegner*innen mittels Foto- und Videografie dauerhaft fest. Dabei geht es regelmäßig wohl weniger um das Festhalten der Gegendemonstration im Ganzen, sondern um die gezielte Anfertigung von Porträtaufnahmen des politischen „Feinds“. Solche Aufnahmen dienen zum einen der Einschüchterung von Teilnehmer*innen der Gegendemonstration, zum anderen werden sie zum sogenannten Outing von „Linken“ auf einschlägigen Internetseiten verwendet. Darin liegt jedoch ein unzulässiger Eingriff in das Recht am eigenen Bild bzw. in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, wogegen die Polizei dem Grunde nach befugt ist, einzuschreiten.² Vor diesem Hintergrund haben auch einzelne Versammlungsbehörden Auflagen erlassen, in denen das Fotografieren von Gegendemonstrant*innen untersagt wird, was auch von den Gerichten nicht beanstandet wurde.³ Dennoch schreitet die Polizei

in den seltensten Fällen gegen fotografierende Faschist*innen ein. Antifaschist*innen versuchen sich indes anders zu schützen, indem sie sich zum Beispiel einen Schal, ein Tuch oder ähnliches ins Gesicht ziehen und sich somit „vermummen“. Damit wird jedoch regelmäßig die Aufmerksamkeit der Polizei erregt. Dies endet dann oftmals mit einer Anzeige wegen Verstoßes gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot.

Vermummungsverbot als Antwort auf den „Schwarzen Block“

Nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 Versammlungsgesetz (VersG) ist es verboten, in einer Aufmachung an einer Versammlung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. Darunter fallen z.B. Verkleidungen, Maskierungen oder Bemalungen, wenn aus den Gesamtumständen zu schließen ist, dass die Täter*innen die Absicht verfolgen, die Feststellung der Identität zu verhindern.⁴ Während ein Verstoß gegen dieses Verbot anfangs lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellte, ist der Verstoß seit 1989 in § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Der Gesetzgeber war der Ansicht, dass das Auftreten Vermummter (z.B. der sog. Schwarzen Blöcke) Gewaltbereitschaft indiziert und die Risikobereitschaft bei der Begehung von Straftaten erhöhe.⁵ Um einem solchen Risiko vorzubeugen, sei es daher notwendig, die Vermummung unter Strafe zu stellen. Der berichterstattende Rechtsausschuss war gar der Meinung, dass es eines „mündigen, verantwortlichen Bürgers unwürdig und deshalb inhuman“ sei, vermummt an einer Demonstration teilzunehmen.⁶ Freilich kann am Gehalt einer solch pauschalen Aussage gezweifelt werden. Die Gründe für eine Vermummung können vielmehr differieren, wie es gerade die Fälle zeigen, in denen sich Demonstrationsteilnehmer*innen vor einem Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht schützen wollen und die Vermummung dem Schutz vor späteren Übergriffen dient. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Rechtsprechung aus dem Recht

¹ BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009, Az. 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300 (330).

² Vgl. Marco Penz, Fotografierende Rechtsextremisten – Grenzen für das gegenseitige Fotografieren in Versammlungen, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 2012, 8; Norbert Ullrich, Typische Rechtsfragen bei Demonstrationen und Gegendemonstrationen/Gegenaktionen, Deutsches Verwaltungsblatt 2012, 666.

³ Vgl. etwa Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 24.04.2013, Az. W 5 S 13.347, Rn. 25 (juris).

⁴ Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 10/3580, 4.

⁵ BT-Drs. 11/2834, 7.

⁶ BT-Drs. 11/4359, 14.

auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG und der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet hat, gewährleistet über die bestehenden Freiheitsrechte hinaus den Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre und den Erhalt ihrer Grundbedingungen. Gewiss ist auch in diesen Fällen die Vermummung darauf gerichtet, die Feststellung der Identität, nämlich durch die Nazis, zu verhindern. Keineswegs ist damit jedoch zugleich eine besondere Gewaltbereitschaft verbunden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die „Vermummung“ der künstlerischen Form einer Versammlung dient, mithin zum Gegenstand der Demonstration wird. In diesem Sinne wurde ein allgemeines Vermummungsverbot auch zu Recht seit seiner Einführung unter dem Blickpunkt der Verfassungsmäßigkeit kritisiert.⁷

Die Rechtsprechung ist uneinheitlich

Dies hat zur Folge, dass auch die Rechtsprechung nicht einheitlich die Strafbarkeit derartiger Fallkonstellationen festgestellt hat. So haben etwa die Amtsgerichte (AG) Rotenburg (Wümme)⁸ und Tiergarten⁹ entschieden, dass keine Strafbarkeit vorliegt, wenn Versammlungsteilnehmer*innen ihr Gesicht zum Schutz vor Aufnahmen durch Nazis verdecken. Zweck des Vermummungsverbots sei es vielmehr, die Verhinderung der Feststellung der Identität durch die Polizei unter Strafe zu stellen. Daher forderte auch das Landgericht (LG) Hannover eine dahingehende Absicht. Diese Auslegung sei mit Blick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG zwingend.¹⁰ Anderer Ansicht ist indes das Kammergericht (KG) Berlin. Die Richter*innen sind der Meinung, dass keineswegs die Absicht erforderlich sei, sich der Identifizierung durch die Polizei zu entziehen. Das Vermummen an sich reiche schon aus, um den Straftatbestand zu erfüllen. Der Gesetzgeber habe in der Gesetzesbegründung angegeben, dass die Vermummung bereits objektiv betrachtet geeignet sei, die Gewaltbereitschaft zu erhöhen. Für eine Einschränkung des Vermummungsverbots sei insofern kein Raum und ein möglicherweise unzulässiges Fotografieren rechtfertige keinen Verstoß, zumal Teilnehmer*innen einer Demonstration das Fotografieren hinzunehmen haben; es stünden vielmehr gleich wirksame und mildere Mittel, wie das Zukehren des Rückens zur gegnerischen Demonstration oder das Vorhalten der Hände vor das Gesicht, zur Verfügung.¹¹ Dass das KG Berlin hier nicht nur politisch, sondern auch rechtlich eine sehr zweifelhafte Entscheidung getroffen hat, verdeutlicht ein Blick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Es kann schon politisch nicht gewollt sein, dass sich

Nazigegner*innen in Gefahr begeben müssen, um die Demokratie zu verteidigen, wie es das Gericht der Zivilgesellschaft auferlegte. Wer Angst haben muss, aufgrund einer Teilnahme an einer Anti-Nazi-Demo auf rechten Internetseiten zum „Abschluss“ freigegeben zu werden,

wird sich dies zweimal überlegen. Auch in rechtlicher Hinsicht hat das KG Berlin die Wertungen der Verfassung vollends außer Acht gelassen. Mit keinem Wort ist das Gericht darauf eingegangen, ob nicht eine Einschränkung des Vermummungsverbots mit Blick auf Art. 8 Abs. 1 GG geboten ist. Auch die Strafgerichte sind nicht nur an das einfache Recht, sondern auch an das Verfassungsrecht gebunden und müssen die Entscheidungen des Verfassungsgebers berücksichtigen. Die Versammlungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des BVerfG aber schlechterdings konstituierend für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung. Sie genießt als „kollektive Meinungskundgabe“ einen hohen Rang innerhalb der Verfassung. Nicht ohne Grund betrachten wir die Versammlungsfreiheit als Kennzeichen des modernen Verfassungsstaates. Danach besteht das Recht, sich ohne

Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Der Staat ist daher auch aufgerufen, ja sogar verpflichtet, nicht nur die Nazis bei der Ausübung ihres Grundrechts zu schützen, sondern auch die Durchführung von Gegendemonstrationen zu sichern.



NPD-Mitglied fotografiert Linke / Foto: Recherche Buch, indymedia / CC-Lizenz: by-sa

- ⁷ Ralf Jahn, Verfassungsrechtliche Probleme eines strafbewehrten Vermummungsverbot, Juristenzeitung 1988, 545 ff.
- ⁸ AG Rotenburg (Wümme), Urteil vom 12.07.2005, Az. 7 Cs 523 Js 23546/04 (9/05).
- ⁹ AG Tiergarten, Urteil vom 21.04.2005, Az. 256 Cs 81 Js 1217/04 (947/04).
- ¹⁰ LG Hannover, Urteil vom 20.01.2009, Az. 62 c 69/08.
- ¹¹ KG Berlin, Beschluss vom 30.07.2007, Az. (4) 1 Ss 486/07; KG Berlin, Urteil vom 20.09.1996, Az. (5) 1 Ss 207/93 (38/93).
- ¹² BT-Drs. 10/3580, 4.
- ¹³ BVerfG, Beschluss vom 25.10.2007, Az. 1 BvR 943/02.
- ¹⁴ Vgl. Baha Nurettin Güven, Zur Reichweite des Vermummungsverbot – Ist Vermummung zum Schutz vor Gegendemonstranten strafbar?, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2012, 425 ff.
- ¹⁵ BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83., BVerfGE 65, 1 (43); u. a.
- ¹⁶ Bundesgericht, Urteil vom 14.11.1991, BGE 117 Ia 472, 477 ff.

Nicht jede Vermummung lässt auf Gewaltbereitschaft schließen

Schließlich hatte auch der damalige Gesetzgeber die Einsicht, dass nicht jede „Vermummung“ unzulässig sei. Verkleidungen, die ausschließlich der Meinungsäußerung oder künstlerischen Zwecken dienen, seien vielmehr nicht vom allgemeinen gesetzlichen Verbot erfasst.¹² Dem ist auch das Bundesverfassungsgericht gefolgt.¹³ Dies muss aber auch dann gelten, wenn Versammlungsteilnehmer*innen einzig beabsichtigen, sich dem Fotografieren durch Nazis zu entziehen. Interessanterweise waren es gerade die Videoaufnahmen der Polizei, die gezeigt haben, dass in den entschiedenen Fällen die Vermummung lediglich dann angelegt wurde, als der Demonstrationzug der Nazis die gegnerische Versammlung passierte. Es ließ sich also nachweisen, dass es weder darum ging, sich einer Identifizierung durch die Polizei zu entziehen, noch Gewalttaten vorzubereiten.

Wenn aber nicht von jeder Vermummung eine Gefahr ausgeht, dann ist eine pauschale Strafbarkeit nicht gerechtfertigt. Insbesondere wird eine Versammlung durch eine ggf. kurzzeitige Vermummung nicht automatisch unfriedlich. Wenn überhaupt an einem Vermummungsverbot festgehalten werden soll, dann kann dies nur für die Fälle gelten, aus denen sich tatsächlich Gewaltsituationen ergeben.¹⁴ Möchte jemand an einer Anti-Nazi-Demo teilnehmen, dann muss dies grundsätzlich ohne Gefahr möglich sein. Im Volkszählungsurteil hat das BVerfG festgestellt: „Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“¹⁵ Nichts anderes kann auch mit Blick auf das „Registrieren“ durch Nazis gelten, auch wenn diese nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden sind. Die wehrhafte Demokratie kann es nicht hinnehmen, dass Bürger*innen abgeschreckt werden, an Anti-Nazi-Demos teilzunehmen, weil sie befürchten müssen, in letzter Konsequenz ggf. sogar körperlichen Übergriffen ausgesetzt zu sein. Solange es daher keinen wirksamen Schutz vor unzulässigen Bildaufnahmen gibt, muss es im Lichte der Versammlungsfreiheit auch geboten sein, eine dahingehende Vermummung nicht unter Strafe zu stellen. Zumal das scharfe Schwert der Kriminalstrafe auch unverhältnismäßig sein dürfte. Dem LG Hannover ist daher darin zuzustimmen, dass Art. 8 Abs. 1 GG geradezu zwingend gebietet, den Straftatbestand der Vermummung in § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung einzuschränken.

Der Gesetzgeber ist gefordert

Es ist vielmehr die Aufgabe des Gesetzgebers, den Schutz von Antifaschist*innen sicherzustellen. Wenn sich schon die Mütter und Väter des Grundgesetzes für die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung ausgesprochen haben, dann ist es zumindest die Pflicht des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, dass engagierte Bürger*innen keine Repressionen zu befürchten haben, unabhängig davon, ob die Repressionen nun von den Nazis oder der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ausgehen. Die eigentliche Gefahr für die öffentliche Auseinandersetzung

geht weniger von einer Vermummung selbst, sondern von dem gegenseitigen Fotografieren in Versammlungen aus. In Zeiten, in denen es mittels Digitalfotografie und Internet ein Leichtes ist, den politischen „Feind“ unter Druck zu setzen und Ängste zu schüren, sind klare Regeln unerlässlich. Auch wenn es kein Patentrezept geben mag, wie hierauf reagiert werden kann, so sollte doch verständlich sein, dass eine Einschüchterung von Versammlungsteilnehmer*innen durch solche Methoden nicht hingenommen werden kann.

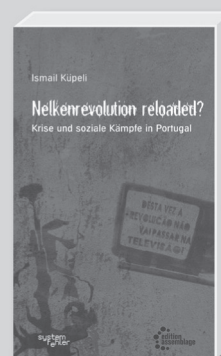
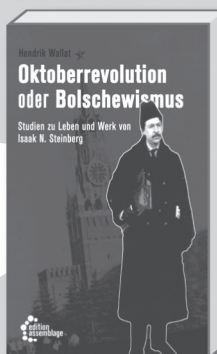
Doch auch die grundsätzliche Kritik am Vermummungsverbot bleibt bestehen. Neben der „künstlerischen“ Vermummung und dem Schutz vor fotografierenden Nazis bestehen durchaus weitere Gründe, die ein Vermummten jedenfalls legitim erscheinen lassen. So wird sich eine homosexuelle Person unter Umständen im Rahmen einer Demo für die Rechte von Homosexuellen einsetzen, ihre eigene Homosexualität aber ggf. für sich behalten wollen. Auch könnten Personen von einer Demonstrationsteilnahme abgehalten werden, weil sie Repressionen ihrer Arbeitgeber*innen oder anderer gesellschaftlicher Gruppen befürchten. Schließlich wäre es einer Burka tragenden Frau nach aktueller Rechtslage schlichtweg nicht möglich, sich an einer Versammlung zu beteiligen. Diese Erwägungen lagen auch einer Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts zugrunde, nach der ein Vermummungsverbot zwar rechtmäßig ist, Ausnahmen jedoch möglich sein müssen.¹⁶ Zwar besteht mit § 17 Abs. 3 S. 2 VersG auch in Deutschland die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen. In der Praxis ist eine solche Regelung jedoch vollends ungeeignet. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, vom strafbewehrten Vermummungsverbot Abstand zu nehmen.

Marco Penz studiert Jura an der Uni Bonn und ist stellv. Vorsitzender des Vereins „Unser Oberberg ist bunt – nicht braun!“.

Anzeige

Hendrik Wallat Oktoberrevolution oder Bolschewismus

Studien zu Leben und Werk
von Isaak N. Steinberg
184 Seiten, 18 Euro
ISBN 978-3-942885-46-1



Ismail Küpeli
**Nelkenrevolution
reloaded?**
Krise und soziale Kämpfe in
Portugal
96 Seiten, 9,80 Euro
ISBN 978-3-942885-27-0

Riot Skirts (Hg.) Queerfeministischer Taschenkalender 2014

256 Seiten, 7,80 Euro
ISBN 978-3-942885-44-7



Jetzt in eurer Buchhandlung!

www.edition-assemblage.de